

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1752

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Regionalfeuerwehr Untergäu

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Boningen am 11. Juni 2019, der Einwohnergemeinde Hägendorf am 18. Juni 2019, der Einwohnergemeinde Kappel am 27. Juni 2019, der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten am 17. Juni 2019 und der Gemeinde Rickenbach am 24. Juni 2019 haben die Änderung des Feuerwehrreglements der Regionalfeuerwehr Untergäu und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 47. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Regionalfeuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Boningen, Hägendorf, Kappel, Wangen bei Olten und Rickenbach vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 47. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

Die von den Gemeindeversammlungen Boningen, Hägendorf, Kappel, Wangen bei Olten und Rickenbach beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.-

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (**Einschreiben, mit Rechnung**)